



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

30.09.1997 - Drucksache 14/779

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 30. September 1997**Stellungnahme des Senats zum 19. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz****I.**

Der einleitende und über die landesspezifischen Gegenstände hinausgehende Teil des Jahresberichts schließt an die Schwerpunkte des Vorjahresberichts an und bestätigt damit die auch in der parlamentarischen Debatte zum 18. Jahresbericht wiederholt getroffene Feststellung, daß Datenschutz längst mehr ist als Schutz eines Grundrechts gegenüber staatlichen Eingriffen. Das nach dem Berichtszeitraum des 19. Jahresberichts in Kraft getretene Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz und der inzwischen in Kraft getretene Mediendienste-Staatsvertrag der Länder zeigen, daß Bund und Länder in der Lage sind, zeitnah auf veränderte technische und wirtschaftliche Bedingungen zu reagieren. Wenn in diesen Regelwerken die Vorstellungen der Datenschutzbeauftragten nicht in vollem Umfang umgesetzt worden sind, liegt dies nicht daran, daß dem Datenschutz ein unzureichender Stellenwert beigemessen worden wäre, sondern daran, daß Gesetzgebung auch Ergebnis einer Abwägung gegenläufiger, aber jeweils schutzwürdiger Interessen ist.

Die wachsende Bedeutung des Datenschutzes in Bereichen außerhalb der staatlichen Verwaltung spiegelt sich ebenfalls in den Themen der Vortragstätigkeit sowie der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und seiner Mitarbeiter. Auch die im Verhältnis stärkere Zunahme der Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern zu Datenschutzproblemen mit privaten Unternehmen deutet auf diese Akzentverschiebung hin. Der Senat hält diese nach außen wirkenden Tätigkeiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz für wertvolle Beiträge zur Herstellung einer informierten Öffentlichkeit.

Die im Jahresbericht sowohl für den nicht-öffentlichen wie für den öffentlichen Bereich getroffene Feststellung, daß die Konfliktlagen und Spannungsfelder zwischen dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen einerseits und den Verarbeitungsinteressen von Staat und Wirtschaft andererseits sich kaum verändern, ist nach Auffassung des Senats jedenfalls für den öffentlichen Bereich zu ergänzen um die Aussage, daß inzwischen mit einem hohen Datenschutzstandard in Gesetzgebung und Verwaltungspraxis ausreichende Bedingungen gegeben sind, in diesem Spannungsfeld den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Wenn der Jahresbericht in diesem Zusammenhang Fälle erwähnt, in denen Datenschutzgründe als Informationsbarriere gegenüber berechtigten Auskunftswünschen herangezogen worden sind, handelt es sich dabei um seltene Ausnahmen, die im Vergleich zur täglichen Praxis der Verwaltung kein entscheidendes Gewicht haben. Der Senat sieht keinen Anlaß, in der Verwaltung Ansätze oder etwa eine Tendenz zu einer, wie es im Jahresbericht bezeichnet wird, „Arkanisierung des Verwaltungswissens“ zu vermuten.

II.

Der Senat nimmt zu dem Bericht, soweit der Kompetenzbereich des Senats berührt ist, im einzelnen wie folgt Stellung¹:

¹ Die im einzelnen angesprochenen Ziffern des 19. Jahresberichts sind mit der entsprechenden Seitenzahl jeweils in Klammern nach den Zwischenüberschriften angegeben.

1. Senatskommission für das Personalwesen

Datenschutz durch Technikgestaltung und -bewertung (6.) bremen.online (6.1. S. 11)

Der Senat begrüßt die im Jahresbericht angekündigte weitere Begleitung des Projekts durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dem Datenschutzausschuß der Bremischen Bürgerschaft liegt inzwischen, wie von der Bürgerschaft mit der Annahme des Ausschußberichts zum 18. Jahresbericht erbeten, ein zwischen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und der Senatskommission für das Personalwesen abgestimmter Sachstandsbericht vor. Zu den Einzelheiten des Sicherheitskonzepts für die Anschlüsse bremischer öffentlicher Stellen an das Internet und die Zusammenarbeit zwischen der Senatskommission für das Personalwesen (SKP) und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird auf diesen Sachstandsbericht verwiesen.

Windows-Software: Schutzlücken und Schutzmaßnahmen (6.2. S. 11)

Die SKP wird im Zusammenhang mit der Systemausschreibung zwei neue Sicherheitsprodukte für die bremische Verwaltung ausschreiben. Produkt 1 wird die Verschlüsselung der Festplatten von Windows-NT Clients betreffen, Produkt 2 ist für den Einsatz auf Windows NT Server vorgesehen. Es beinhaltet eine selektive Verschlüsselung von Datenträgern, Verzeichnissen oder Dateien. Das System bietet ein Vier-Augen-Prinzip für die Administration und eine zusätzliche Protokollierung der administrativen Arbeiten. Das System verhindert bei der Verschlüsselung von Daten die Einsichtnahme der Administratoren in die benutzerbezogenen Dateien.

Der Senat bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Auffassung, daß der Einsatz von Sicherheits- und Sicherungssoftware immer von den technischen Gegebenheiten und dem auf dem Markt verfügbaren Angebot an entsprechender Software abhängig ist, auch wenn ein noch höherer Sicherheitsstandard vorstellbar wäre.

PuMa (Personalverwaltung und -management) (8.1.) Verschlüsselung beim Datentransport (8.1.3. S. 19)

Die Übermittlung der von der SKP monatlich zur Verfügung gestellten Daten an die Anwender erfolgt derzeit noch in der Weise, daß die Daten monatlich von Mitarbeitern des zuständigen Referats der SKP persönlich zum Anwender gebracht und dort in den Datenbestand integriert werden. Nach Auffassung der SKP bestand in den Gesprächen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Datenschutzkonzept Einverständnis darüber, daß auf eine Verschlüsselung der Daten während des Transports solange verzichtet werden kann, wie die Daten noch persönlich ausgeliefert werden.

Bei der für die Zukunft geplanten automatisierten Datenübertragung werden geeignete Verfahren eingesetzt, um die Daten vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Vor Umstellung des Verfahrens wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz rechtzeitig über die beabsichtigten Sicherungsmaßnahmen informiert werden.

Arbeitszeiterfassung (8.2.)

Unterlagen zur Arbeitszeiterfassung (8.2.2. S. 20)

Die SKP hat dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Zwischenzeit die erbetenen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die im Jahresbericht angesprochenen Fragen sind erörtert worden.

Die SKP beabsichtigt im übrigen, das bei ihr eingeführte System zur Arbeitszeiterfassung auf freiwilliger Basis nur solange weiterzuführen, bis das in Nr. 8.2.1. des Jahresberichts angesprochene zentrale Verfahren eingeführt ist. Trotz dieser begrenzten Übergangsphase sollen noch offene datenschutzrechtliche Probleme soweit wie möglich und vertretbar ausgeräumt werden.

Arbeitszeiterfassung beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz — Bereich Gesundheit, Jugend und Soziales (8.2.3. S. 20)

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz liegt zu seinem Prüfbericht vom Januar 1997 eine Stellungnahme des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend,

Soziales und Umweltschutz vor. Nr. 3 der Protokollnotizen zur Neufassung der Dienstvereinbarung vom 21. Mai 1997 sieht vor, daß bereits zuvor installierte Systeme elektronischer Arbeitszeiterfassung auch weitere Statusbuchungen durch die Systemverantwortlichen vorsehen können. Ebenso sind für diese Systeme Abweichungen von Nr. 20 Abs. 2 der Dienstvereinbarung („Vier-Augen-Prinzip“) zugelassen. Damit entspricht das bei dem Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz praktizierte Verfahren der geltenden Dienstvereinbarung.

Medizinische und psychologische Untersuchungen (8.4.2. S. 22)

§ 46 a Bundesbeamtengesetz i.d.F. des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) enthält für den Bereich des Bundes eine gesetzliche Regelung über den Umfang der Auskunftspflicht von Amtsärzten in einem auf die Versetzung des Beamten in den Ruhestand gerichteten Verfahren. Es ist beabsichtigt, in Umsetzung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts in das Landesrecht eine entsprechende Regelung über die Auskunftspflicht beauftragter Ärzte in das Beamtenrecht des Landes zu übernehmen. Nach Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens wird die SKP die noch fehlenden Regelungen über die Datenerhebung bei medizinischen und psychologischen Untersuchungen abschließend erstellen.

2. Senator für Inneres

Ausländerzentralregister (7.1.1.2. S. 14, 15)

Der Senator für Inneres hat das Bundesministerium des Innern auf die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz festgestellten Probleme bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der Protokollierungspflicht hingewiesen.

Verfassungsschutzüberprüfung bei Einbürgerung (7.1.1.2. S. 14, 15)

Der für die Durchführung der Einbürgerungsverfahren auf der Grundlage des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes im Lande Bremen zuständige Senator für Inneres hat in Angleichung an die Praxis der Mehrheit der übrigen Bundesländer im Juli 1997 von der bislang bestehenden Verfahrensweise, wonach bei jeder Ermessenseinbürgerung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz eine Sicherheitsanfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz erfolgte („Regelanfrage“), abgesehen. Die Sicherheitsanfragen werden nunmehr anlaßbezogen durchgeführt.

Wahlkampf mit Wählerdaten (7.1.1.2. S. 14, 15)

Der Senator für Inneres hat sichergestellt, daß Wählerdaten von den Meldebehörden nicht an Parteigliederungen außerhalb Bremens weitergegeben werden.

„Chaostage“ im August 1996 (9.1. S. 24)

In Zusammenhang mit den sog. „Chaostagen“ sind etwa 310 Personen von den Einsatzkräften des Polizeipräsidiums in Gewahrsam genommen worden. Die im Jahresbericht angesprochenen Unterlagen wurden zunächst zentral bei der Abteilung 7 der Kriminalpolizei gesammelt und verwahrt.

In Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sind Modalitäten für die weitere Verfahrensweise gefunden worden. Danach sind die Unterlagen den Zuständigkeiten entsprechend für eine weitere Bearbeitung an die jeweiligen Organisationseinheiten weitergeleitet worden. Die geforderte Trennung ist damit vollzogen, weil bei laufenden Verwaltungsstreitverfahren die Bearbeitung und Aufbewahrung innerhalb der Abteilung 3 des Polizeiführungsstabes liegen und bei anhängigen Strafverfahren in der Hauptabteilung Kriminalpolizei. Sofern kein Verwaltungsstreitverfahren oder Strafverfahren anhängig war oder ist, wurden die Vorgänge inzwischen dem Archiv der Schutzpolizei zur Verwahrung zugeleitet.

Auch in der Frage der Datenlöschung wurde mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Einvernehmen erzielt. Sobald nicht mehr zu erwarten war, daß noch Eingaben der Betroffenen erfolgen würden, spätestens jedoch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, sind die betreffenden Daten gelöscht worden.

Telefonüberwachungsmaßnahmen durch die Polizei (9.2. S. 25)

Die für die Polizei maßgeblichen „Richtlinien für das taktische Vorgehen anlässlich einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach §§ 100 a und 100 b StPO“ werden zur Zeit beim Senator für Inneres überarbeitet. Die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden dabei berücksichtigt. Nach Abschluß der Vorarbeiten werden die Richtlinien durch voraussichtlich gemeinsamen Erlaß des Senators für Inneres und des Senators für Justiz und Verfassung geändert werden. Soweit es dabei um die Verwahrung von Unterlagen über Telefonüberwachungsmaßnahmen geht, sollen diese zukünftig nur dann in den Kommissariaten verbleiben, wenn im Auftrag der Staatsanwaltschaft Anschluß- oder Folgeermittlungen durchgeführt werden müssen und die Unterlagen dafür noch erforderlich sind. In allen anderen Fällen werden die Unterlagen zeitgleich mit den Akten an die Staatsanwaltschaft gegeben.

Meldedaten (9.3.)

Melderegister im Internet (9.3.1. S. 26)

Eine Übermittlung der in § 21 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz genannten Meldedaten an die Telekom zum online-Abruf oder zur direkten Anbindung an das Internet ist nicht zulässig. Überlegungen, dies zu ändern, würde der Senat nicht unterstützen. Der Senat teilt die Feststellung des Jahresberichts, daß das Melderegister kein öffentliches und jedermann zu unbeschränktem Zugriff zur Verfügung stehendes Register ist. Nach geltendem Melderecht werden Melderegisterauskünfte den zuständigen Behörden zugerechnet, die auch bei einfachen Melderegisterauskünften eine Abwägung zwischen den Interessen des Auskunftsuchenden und den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen vornehmen müssen.

Adreßbuchdaten auf CD-Rom (9.3.2. S. 26)

Der Senat ist der Auffassung, daß die Übermittlung von Meldedaten für die Erstellung von Adressenverzeichnissen auf CD-Rom nach geltendem Recht unzulässig ist. Nach § 33 Abs. 3 Bremisches Meldegesetz darf Adreßbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf dieses Recht bei der Anmeldung und durch öffentliche Bekanntmachung vor Herausgabe des Adreßbuchs hinzuweisen.

Ob bereits die Verwendung des Begriffs „Adreßbuch“ in § 33 Abs. 3 Bremisches Meldegesetz ergibt, daß diese Vorschrift nicht für elektronische Adressenverzeichnisse gilt, kann dahingestellt bleiben. Die Erteilung der Auskünfte an Adreßbuchverlage liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Meldebehörden. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung ist das Auskunftsinteresse gegen die schutzwürdigen Belange der Einwohner abzuwägen. Die besonderen Auswertungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, die mit elektronischen Verzeichnissen auf CD-Rom verbunden sind, führen aus der Sicht des Senats dazu, daß in dieser Abwägung den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Vorrang zu geben ist.

Personenstandsgesetz (9.4. S. 27)

Die Federführung in der Reform des Personenstandsrechts liegt beim Bundesministerium des Innern. Die Reform des Personenstandsrechts steht im Zusammenhang mit den zur Zeit im Bundesrecht anstehenden Reformen des Eheschließungsrechts und des Kindschaftsrechts, die noch nicht abgeschlossen sind. Der letzte dem Senator für Inneres zugegangene Vorentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes datiert vom 25. März 1996. Der Senator für Inneres wird die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu gegebener Zeit in seine Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium des Innern einbeziehen.

„Knöllchen“ mit mobilen Erfassungsgeräten (9.5. S. 28)

Der Jahresbericht weist erneut auf die nach § 71 Landeshaushaltsordnung einerseits und § 29 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz i.V.m. § 13 a Straßenverkehrszulassungsordnung andererseits unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen für

Unterlagen aus dem Ordnungswidrigkeitsverfahren hin. Solange der Rechnungshof unter Berufung auf § 71 Landeshaushaltsordnung eine längere Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen erforderlich hält, sieht sich der Senator für Inneres gehindert, eine frühere Vernichtung der Unterlagen durch das Stadtamt zu veranlassen.

Ausländerdaten an Privatfirma zwecks Abschiebung (9.6. S. 28)

Entgegen der Darstellung im Jahresbericht wurde der Firma Pandi-Service für technische Unterstützungsmaßnahmen bei der Abschiebung nur einzelne Daten und nicht die gesamte Ausländerakte eines abzuschiebenden Ausländers zur Verfügung gestellt.

Die Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich allerdings nicht nach § 75 Abs. 2 Ausländergesetz. Diese Bestimmung betrifft die Erhebung von Daten. Für die Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gelten, da das Ausländergesetz dazu keine speziellen Regelungen trifft, die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes. Die Datenübermittlung ist nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Bremisches Datenschutzgesetz zulässig, weil die Übermittlung der Daten zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der übermittelnden Behörde erforderlich ist.

Ob und, wenn ja, in welchem Umfang auch nicht-öffentliche Stellen Daten von Abzuschiebenden übermittelt werden oder Daten des Abzuschiebenden bei nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, richtet sich unter Beachtung der zuvor genannten Grundsätze nach den Umständen des Einzelfalles. Eine Vorabeteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in diesen Einzelfällen hält der Senat nicht für erforderlich; sie ergibt sich auch weder zwingend aus dem bremischen Datenschutzgesetz noch aus dem Ausländergesetz.

Asylbewerberdaten unzulässig nach Zirndorf (9.7. S. 29)

Der Senat ist ebenfalls der Auffassung, daß eine Übermittlung von Strafanzeigen, Platzverboten und ähnlichen Sachverhalten durch die Ausländerbehörden an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht zulässig ist. Die Rechtslage ist den Ausländerbehörden bekannt. Die Ausländerbehörde hat dem Landesbeauftragten für den Datenschutz schriftlich mitgeteilt, daß es sich bei dem geschilderten Fall um einen Einzelfall gehandelt hat, in dem diese Vorgabe nicht beachtet worden ist. Die Mitarbeiter der Behörde sind aus diesem Anlaß noch einmal ausdrücklich auf die einzuhaltenden Verfahren hingewiesen worden.

Sicherheitsüberprüfungsgesetz (9.8. S. 29)

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Entwurf eines Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes am 12. Mai 1997 zugestimmt. Der Senat hat den Gesetzentwurf am 27. Mai 1997 mit der Bitte um Beschlußfassung an die Bremische Bürgerschaft weitergeleitet.

Dem Anliegen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, in § 3 Abs. 3 des Entwurfs auch die von der Bürgerschaft gewählten Funktionsträger aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, sind Deputation und Senat nicht gefolgt. § 3 Abs. 3 des Entwurfs beschränkt den Personenkreis, der ohne vorherige Sicherheitsüberprüfung Zugang zu Verschlusssachen erhält, auf die Mitglieder von Verfassungsorganen und die Dritte Gewalt. Die Bestimmung folgt damit den sich aus dem Prinzip der Gewaltenteilung ergebenden Grenzen. Funktionsträger wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz sind Teil der Exekutive und haben nicht die Sonderstellung, die Legislative und Judikative gegenüber der Exekutive einnehmen.

Hinsichtlich der Kontrollbefugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Akteneinsichtsrechts sind Deputation und Senat der Auffassung, daß in diesem Fall die staatlichen Sicherheitsinteressen im Bereich des personellen Geheimschutzes höher zu gewichten sind als allgemein im Anwendungsbereich des Bremischen Datenschutzgesetzes. Einen Widerspruch zum Bremischen Datenschutzgesetz sieht der Senat darin nicht. Das Bremische Datenschutzgesetz geht selbst ausdrücklich vom Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen aus (§ 1 Abs. 2 Satz 3 BrDSG) und akzeptiert in Einzelbestimmungen auch die besonderen Bedürfnisse des Sicherheitsbereichs (§ 19 Abs. 2, § 27 Abs. 3 Satz 3 BrDSG).

In den übrigen Bestimmungen des Entwurfs sieht der Senat keinen Dissens mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Die Forderung nach getrennten Erklärungsdrucke für Familienangehörige hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht aufrecht erhalten. Zu einer besseren Absicherung der Vertraulichkeit von Angaben in der Sicherheitserklärung gegenüber nicht-öffentlichen Stellen ist § 27 des Entwurfs neu gefaßt worden. Dem Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Sicherheitsüberprüfungen im Fall einer geringen Zahl von Überprüfungsfällen in einzelnen Dienststellen bei der vorgesetzten Behörde zu zentralisieren, wurde ohnehin von vornherein in § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs Rechnung getragen.

Neues Gewerbe-DV-Verfahren (9.9. S. 30)

Der Senator für Inneres hat dem Landesbeauftragten für den Datenschutz am 26. Juli 1996 das Datenschutzkonzept für das neue Gewerbeverfahren zugesandt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat dem Einsatz des Verfahrens generell zugestimmt, jedoch Änderungs- und Ergänzungswünsche zu Details geäußert. Deren Umsetzungsmöglichkeiten werden noch geprüft.

Die Kritik des Jahresberichts an der fehlenden Differenzierung der Zugriffsmöglichkeiten der Abschnitte für die Gewerbeüberwachung und das Gewerbemeldewesen ist zutreffend. Allerdings wird das neue Gewerbeverfahren erst teilweise und ausschließlich von der Gewerbemeldestelle sowie ausschließlich für juristische Personen eingesetzt. Die Abschnitte des Stadtamtes, die für die Gewerbeüberwachung zuständig sind, haben keinerlei Zugriffe auf die Daten. Damit ist die geforderte Funktionentrennung in der Praxis noch nicht notwendig. Ob eine Realisierung möglich sein wird, wenn das Verfahren auch im Bereich der Gewerbeüberwachung zum Einsatz kommt, wird geprüft.

3. Senator für Justiz und Verfassung

Staatsanwaltliche Informationssysteme (10.1 S. 30)

— Zum Datenschutzkonzept

Das Datenschutzkonzept mit Stand vom 28.6.1996 enthält Regelungen über den Einsatz von Hard- und Software. Im Kapitel über die Vernetzung wird ausgeführt, mit welchen externen Stellen in welcher Weise ein Datenaustausch stattfindet. Es werden ebenso die Möglichkeiten von Datensperren beschrieben wie die Möglichkeiten, manuell und automatisch Daten zu löschen.

Die Systemverwalter, für deren Tätigkeit eine VS-Ermächtigung Voraussetzung ist, unterliegen besonderen Regelungen. Eine differenzierte Rechteverwaltung stellt sicher, daß die Anwender nur soweit auf Datenzugreifen können wie es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

In einem eigenen Kapitel ist das Auskunftsverhalten der Behörde geregelt.

Die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind beschrieben.

— Stand des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft arbeitet schon nach den vorgenannten Regelungen. Teilweise müssen noch Ausführungsbestimmungen wie z. B. zum Thema Datensperre erlassen werden. Hierzu werden derzeit Grundlagen erarbeitet, indem das Anwenderverhalten beobachtet wird. Auf diese Weise soll ermittelt werden, wie weit und für welche Fälle ein Regelungsbedarf besteht. Vor Erlass dieser Verfügungen wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz informiert werden.

— Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Das Kernprogramm SIJUS-STRAF ist noch kein fertiges Programm, sondern wird von den daran beteiligten acht Bundesländern stetig weiterentwickelt. Zur Zeit werden die neuen Statistikregelungen in das Programm eingearbeitet. Für 1998 werden Programmänderungen erforderlich, um dem „Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV)“ die notwendigen Mitteilungen machen zu können. Dazu werden vom Bundeszentralregister auf-

grund einer umfangreichen Gefährdungsanalyse, die wiederum vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik begutachtet wurde, sehr weitreichende Datenschutzanforderungen, wie Verschlüsselung etc, gestellt.

In diesem Zusammenhang werden auch die Neuregelungen nach dem Justizmitteilungsgesetz sowie nach § 90 Telekommunikationsgesetz eingearbeitet werden müssen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird bei Vorliegen konkreter Ergebnisse auch an diesem Vorhaben beteiligt werden.

Strafverfahrensänderungsgesetz (StVAG) (10.2. S. 32)

Der Senat begrüßt, daß nach, wie im Jahresbericht beschrieben, jahrelangem Vorlauf jetzt endlich Aussicht besteht, daß gesetzliche Regelungen zur Datenverarbeitung im Strafverfahren in Kraft treten werden. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält gegenüber den vorhergehenden Entwürfen wesentliche Verbesserungen im Schutz der in Strafverfahren zu verarbeitenden Daten. Zum Teil greift der Entwurf auch Verbesserungsvorschläge auf, die Bremen in das Verfahren zum Gesetzentwurf der Länder aus dem Jahr 1994 eingebracht hatte, in den Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates aber nicht durchsetzen konnte.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz zum Gesetzentwurf der Bundesregierung übersandten Vorschläge geprüft und im Abstimmungsverhalten in den Beratungen des Rechtsausschusses des Bundesrates berücksichtigt, soweit die Vorschläge mit den in diesem Gesetzgebungsverfahren ebenfalls zu berücksichtigenden Belangen der Strafverfolgungsbehörden in Einklang zu bringen waren.

Zu den einzelnen Kritikpunkten (10.2.2. S. 32)

— Öffentlichkeitsfahndung

Nach dem Entwurf (§ 131 StPO-E) können bei Gefahr im Verzug anstelle des Richters oder des Staatsanwalts auch Polizeibeamte als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft eine Ausschreibung zur Festnahme veranlassen und Fahndungen bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung auch an die Öffentlichkeit richten. Im Gegensatz zu den Vorstellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist diese Möglichkeit für besondere Gefahrenlagen erforderlich. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Anhaltspunkte für Fluchtabsichten des Beschuldigten oder für das Bestehen weiterer Straftaten vorliegen.

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Streichung der Wochenfrist für die Entscheidung über den Erlaß eines Haft- oder Unterbringungsbefehls nach vorläufiger Festnahme ist nicht aufgegriffen worden, weil diese Frist lediglich das im Entwurf enthaltene Gebot einer „unverzüglichen“ Entscheidung konkretisiert. Eine Streichung hätte dazu geführt, daß im Einzelfall die Entscheidung auch nach einer Frist von mehr als einer Woche getroffen werden könnte.

— Observation

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Maßnahmen gegen den Beschuldigten und Maßnahmen gegen andere Personen ist nicht aufgenommen worden, weil die Frist von drei Monaten nach dem Entwurf (§ 163 f StPO-E) eine obere Grenze für die Dauer der Observation ist. Innerhalb dieser Grenze enthält der Entwurf weitere Voraussetzungen für die Fortführung einer angeordneten Observation oder deren Beendigung. Damit erreicht der Entwurf bereits eine Unterscheidung nach der jeweiligen Erforderlichkeit der Maßnahme.

— Einsichtsrecht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Strafakten

Der Entwurf (§ 474 StPO-E) enthält eine ausdrückliche Regelung, daß in anderen Vorschriften festgelegte Einsichtsrechte auch für Informationen aus Strafverfahren gelten. Die nach dem Bremischen Datenschutzgesetz

bestehenden Kontrollbefugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden also durch den Entwurf nicht eingeschränkt. Der Bundesrat hat allerdings gegen die Stimmen Bremens eine Änderung zu § 474 StPO-E empfohlen, die einen ausdrücklichen Bezug auf anderweitig geregelte Befugnisse nicht enthält.

— Forschungsregelungen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte vorgeschlagen, die Weitergabe von Daten aus Strafverfahren an Stellen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, von einer Einwilligung des Betroffenen abhängig zu machen. Diese Anregung ist nicht aufgegriffen worden, weil der mit diesem Vorschlag verbundene Verfahrensaufwand nicht vertretbar gewesen wäre. Zum Schutz des Betroffenen genügen die im Entwurf (§ 476 StPO-E) enthaltenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenübermittlungen, die eine Abwägung zwischen Forschungsinteresse und Schutz des Betroffenen verlangen und Sicherungen gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte vorsehen.

— Datenübermittlungen an die Geheimdienste

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hatte vorgeschlagen, die im Entwurf (§ 474 StPO-E) enthaltene Einschränkung der Übermittlung von Daten aus besonderen Strafverfolgungsmaßnahmen, z. B. dem Einsatz technischer Mittel, an Verfassungsschutzbehörden noch enger zu fassen und insbesondere die Datenübermittlung zur Abwehr von gegen Bestand und Sicherheit des Staates gerichteten Bestrebungen nicht zuzulassen. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Vorschlag nicht aufgegriffen, weil dieser Datenübermittlungszweck in seiner Bedeutung durchaus vergleichbar ist mit anderen in § 474 StPO-E genannten Zwecken (Abwehr von erheblichen Gefahren, Zwecke eines Strafverfahrens), die entsprechende Datenübermittlungen zulassen.

— Dateiregelungen

Die Dateiregelungen des Entwurfs (§ 483 ff.) bringen gegenüber den vorhergehenden Entwürfen wesentliche Verbesserungen. Die Zulässigkeit der Datenspeicherung, die Zweckbindung gespeicherter Daten sowie Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sind erheblich detaillierter geregelt. In den Ausschüssen des Bundesrates waren die Beratungen zu diesen Vorschriften geprägt von Bestrebungen, diese Regelungen auf weniger konkrete und eher allgemeine Inhalte zu reduzieren. Der Senator für Justiz und Verfassung hat demgegenüber den Bestimmungen des Entwurfs den Vorzug gegeben.

Bekanntgabe der Anschriften von Opfern und Zeugen (10.3. S. 33, 34)

Gefährdungen von Opfern oder Zeugen sind im Zivilprozeß im Vergleich zu Strafverfahren eher selten. Die Praxis der bremischen Gerichte (10.3.2. S. 34) zeigt, daß im Zivilprozeß auch ohne spezielle, den Regelungen der Strafprozeßordnung entsprechende Bestimmungen im Einzelfall dem Schutzbedürfnis Betroffener Rechnung getragen werden kann. Der Senat hält deshalb eine gesetzliche Regelung nicht für zwingend erforderlich.

Schuldnerverzeichnis: Übermittlung in maschinenlesbarer Form (10.4. S. 34)

Die Erforderlichkeit sowie die technischen und möglichen Voraussetzungen einer Verschlüsselung der Daten bei Übermittlung in maschinenlesbare Form werden zur Zeit vom Senator für Justiz und Verfassung geprüft. Diese Fragen werden gegenwärtig auch länderübergreifend zwischen den Justizverwaltungen erörtert. Soweit dabei eine gemeinsame Verfahrensweise erreicht werden kann, wird sich Bremen dieser Verfahrensweise voraussichtlich anschließen.

4. Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz

a) Bereich Gesundheit, Jugend und Soziales

Regelungsaktivitäten im Gesundheitsbereich (11.1. S. 36)

Mit dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und dem Bremischen Heilberufsgesetz spricht der Jahresbericht zwei Neuregelungen im Gesundheitsbereich an, die bereits in den Jahren 1995 und 1996 in Kraft getreten sind. Die Umsetzung dieser Gesetze ist noch nicht abgeschlossen.

Das Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst erfordert noch den Erlaß ergänzender Rechtsverordnungen durch den Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz. Eine dieser noch ausstehenden Rechtsverordnungen wird den Umfang der Erhebung und Speicherung von Daten, die Speicherdauer und die Zweckbindung von Patientendaten regeln sowie die Grundlagen für die automatisierte Datenverarbeitung festlegen, insbesondere für den Bereich der Gesundheitsämter. Die Vorarbeiten zu dieser Verordnung haben sich aufgrund eines krankheitsbedingten personellen Engpasses im zuständigen Referat des Ressorts verzögert.

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Heilberufsgesetz soll die Berufsordnung der Heilberufskammern, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, Regelungen über die Behandlungen von Patientendaten insbesondere bei Praxisaufgabe, Praxisnachfolge, Apothekenaufgabe und -nachfolge sowie bei der Übermittlung von Daten an Verrechnungsstellen enthalten. Zur Umsetzung dieser Regelung hat der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz bereits vor Inkrafttreten des Heilberufsgesetzes Gespräche mit der Ärztekammer Bremen und der Zahnärztekammer Bremen geführt. Eine von der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen beschlossene Regelung zur Datenübermittlung bei Praxisnachfolge hat der Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz in Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht genehmigt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auch im weiteren Verfahren beteiligt werden.

Auch zu den in Vorbereitung befindlichen Neuregelungen (Nr. 11.1.2. S. 37) ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt worden. Seine Anregungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen sind aufgenommen worden. Das Datenschutzkonzept ist im einzelnen mit ihm abgesprochen worden.

Für die Übernahme der Regelungen des Bremischen Krankenhausdatenschutzgesetzes in ein Landeskrankenhausgesetz ist nicht beabsichtigt, diese Regelungen inhaltlich abzuschwächen.

Die zum Entwurf des Gesetzes für psychisch Kranke im Jahresbericht erwähnte Frage, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Daten psychisch Kranker den Ordnungsbehörden, insbesondere der Führerscheinstelle, zugeleitet werden dürfen, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu dieser Frage ist im derzeitigen Entwurfsstand berücksichtigt. Die weitere Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist vorgesehen.

PROSOZ (11.5. S. 38)

In Zusammenhang mit der Erweiterung des PROSOZ-Verfahrens um eine Möglichkeit zur Textverarbeitung hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seiner Bestandsaufnahme unter anderem eine Bildschirmdunkelschaltung gefordert. Bis heute kann jedoch eine Bildschirmdunkelschaltung über ein Kennwort bei den Windows-Anwendungen nicht realisiert werden. Zwischenzeitlich ist es aber gelungen, bei den Rechnern der Firma Siemens eine Software-Lösung ausfindig zu machen, die den Forderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz gerecht werden könnte. Sie wird zur Zeit auf den Rechnern getestet. Angestrebt ist, bis zum Ende des Jahres alle Rechner mit dem Tool „Quick Lock für Windows“ auszustatten, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen zu können. Die Bildschirmdunkelschaltung wird durch eine Tastenkombination aktiviert und mit Hilfe eines Paßwortes deaktiviert. Bezüglich der Forderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Protokollierung der Datenzugriffe wurde ID Bremen beauftragt, die Protokollierung der PROSOZ-Daten zu veranlassen. Ein Programmteil, der eine sinnvolle Auswertung der Daten ermöglicht, wurde von den Programmierern in die Version 4.40 übernommen und nach einem Test im Anschluß an den Einsatz dieser Version im Echtbetrieb am 24. März 1997 aktiviert. Nach Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde der Protokollausdruck über die gespeicherten Änderungen, Neufälle und Abgänge in der ADV-Verbindungsstelle für den Zeitraum vom 7. bis 11. April 1997 an den Landesbeauftragten für den Datenschutz übersandt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat daraufhin keine Bedenken erhoben.

b) Bereich Frauen und Umweltschutz

Abfallgebührenabrechnung in Wohnanlagen (12.2. S. 40)

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Abfallentsorgung vom 17. Juni 1997 ist inzwischen eine gesetzliche Regelung der Datenübermittlung für erweiterte und differenzierte Gebührenbescheide erreicht. Damit ist die geforderte verursachergerechte Zuordnung von Müllgebühren möglich.

5. Magistrat der Stadt Bremerhaven

Telefonanlage mit Gesprächsaufzeichnung (17.1. S. 44)

Nach Besprechung beim Landesbeauftragten für den Datenschutz hat der Magistrat seine bisherige Auffassung aufgegeben und folgt der Empfehlung des Landesbeauftragten: Ein Drohanruf wird in der Telefonvermittlung nur „auf Knopfdruck“ gespeichert. Diese Regelung bedeutet allerdings, daß der Anruf stets nur unvollständig aufgenommen werden kann. Der Magistrat bedauert, daß die Rechtslage eine andere Möglichkeit nicht zuläßt.

